

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben der Fritz Logistik GmbH

Es erfolgt nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Die Fritz Logistik GmbH in 74078 Heilbronn erhält auf ihren Antrag vom 04.12.2024 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb eines Hochregallagers zur Lagerung der unter Abschnitt C Nr. 1.2 genannten Stoffe im Industriegebiet „Böllinger Höfe“, Wannenackerstraße, 74078 Heilbronn, Flurstück 6300/30 auf der Gemarkung Heilbronn.

2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach den §§ 2, 49 und 58 LBO
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Böllinger Höfe V, Bebauungsplan 44C/6“ der Stadt Heilbronn gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Unzulässigkeit von Betrieben und Anlagen die unter Anhang 1 Spalte c (früher Spalte 1) der 4. BImSchV fallen
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Böllinger Höfe V, Bebauungsplan 44C/6“ der Stadt Heilbronn gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Zufahrtsgesamtbreite von 9 m um 10,50 m auf insgesamt 19,50 m
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Böllinger Höfe V, Bebauungsplan 44C/6“ der Stadt Heilbronn gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 220,00 m üNN um 7 m auf 227,00 m üNN
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Böllinger Höfe V, Bebauungsplan 44C/6“ der Stadt Heilbronn gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Installation einer selbstleuchtenden Werbeanlage sowie einer Höhenüberschreitung von 0,5 m
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XX € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügbaren Auflagen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt vom Tag nach der Bekanntmachung vom 13.09.2025 bis 26.09.2025 zur Einsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart aus. Die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711/904-15464.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, Ruppmannstraße 21, in 70565 Stuttgart oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Mit Ablauf Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, 09.09.2025